

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat: II  
Jugendamt / SG Planung, Controlling, Finanzen  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Auskunft:

### Ihre Anfrage vom 16.07.2025 im Jugendhilfeausschuss

bezugnehmend auf Ihre Anfrage möchten wir Ihnen folgende Antworten übermitteln:

1. *Wie viele VZÄ werden ab 01.06.2025 im Landkreis Teltow-Fläming nicht zur Verfügung stehen, da die Personalschlüsselverbesserung nicht umgesetzt wird?*

Laut Haushaltsplanung 2025: 27,87 VZÄ

Laut Meldung der Träger für das III. Quartal 2025 (Stichtag 01.06.2025): 23,706 VZÄ

2. *Wie viele Kinder im Landkreis Teltow-Fläming haben einen Rechtsanspruch von acht Stunden und mehr per Bescheid anerkannt? Und wie kann der Wegfall der Landesmittel für verlängerte Betreuungszeiten ab 01.01.2026 kompensiert werden?*

#### Betreuungszahlen zum Stichtag 01.03.2025 (Altersgruppe u3 und u6, nur Kitas im LK TF)

bis 6 Stunden: 1.517

über 6 Stunden: 3.427

über 8 Stunden: 2.225<sup>1</sup>

#### Haushaltsrechtliche Betrachtung

Die Richtlinie Kita-Betreuung läuft zum 01.01.2026 aus. Damit entfällt auch die Landesförderung in Höhe von 2.125.000 € (Förderung für 2025) für das Jahr 2026.

Eine Finanzierung aus Mitteln des Kreises wäre als freiwillige Leistung einzustufen.

#### <sup>1</sup> Laut Meldung der Träger vom 01.03.2025 für die RL-Kita-Betreuung

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:  
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:  
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52  
BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Da sich der Landkreis derzeit in der vorläufigen Haushaltsführung befindet und in den kommenden Jahren voraussichtlich in der Haushaltssicherung verbleiben wird, ist eine Kompensation der wegfallenden Förderung aus eigenen Mitteln kaum realistisch.

Es ist daher absehbar, dass die Träger die Randzeitenbetreuung sowohl personell als auch zeitlich einschränken werden.

3. Welche Steuerungsmaßnahmen im Kontext der Kitabedarfsplanung sind vorgesehen bzw. notwendig, um den Abbau / die Schließung oder die Sicherung von Kita´s nicht ungesteuert „passieren“ zu lassen?

#### Steuerungsmöglichkeit des Landkreises in der Kitabedarfsplanung

Die Kitabedarfsplanung nimmt durch die Grundsätze zur Aufnahme/zum Verbleib von Einrichtungen in der Kitabedarfsplanung indirekten Einfluss auf die Versorgungslandschaft.

Sie umfassen die Erforderlichkeit von Betreuungsplätzen, die Eignung des Angebots zur Kindertagesbetreuung und das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten. Die Entscheidung zur Aufnahme bzw. zum Verbleib einer Einrichtung erfolgt anhand der Abwägung aller Grundsätze und beruht nicht nur auf der quantitativen Erforderlichkeit.

#### Außenwirkung der Kitabedarfsplanung

Kreisangehörige Kommunen tragen entsprechend § 16, Absatz 3 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) für die in der **Kitabedarfsplanung aufgenommenen Einrichtungen die Finanzverantwortung für das Gebäude und das Grundstück, sowie die notwendigen Bewirtschaftungs- und Instandhaltungskosten.** Unabhängig von der Aufnahme oder dem Verbleib einer Einrichtung in der Kitabedarfsplanung erhalten Träger von Kindertagesstätten gemäß § 16, Absatz 2 KitaG einen Personalkostenzuschuss. Die Aufnahme in den Kitabedarfsplan ist keine Voraussetzung zum Betrieb einer Einrichtung.

#### Zusammenhang rückläufiger Kinderzahlen und Kitabedarfsplanung

Die tatsächliche Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen wird als Ausdruck des Wunsch- und Wahlrechts von Personensorgeberechtigten betrachtet. Hierzu ist in der Kitabedarfsplanung des Landkreis Teltow-Fläming aufgeführt: „Weist eine Einrichtung dauerhaft (12 Monate) eine Auslastungsquote von unter 80 Prozent aus, so ist in Absprache mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, sowie mit dem jeweiligen kreisangehörigen Amt, der Stadt bzw. der Gemeinde die Platzkapazität der Betriebserlaubnis anzupassen (vgl. Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming, S. 191ff). Entscheidungen über eine mögliche Schließung von Kindertagesstätten obliegt der betriebserlaubniserteilenden Behörde und der Trägerhoheit.“

4. *Wie wird das Subsidiaritätsprinzip des SGB VIII beim Umbau der KBP gesichert?*

Die Einhaltung der Trägervielfalt wird in der Kitabedarfsplanung bereits berücksichtigt. Ein Umbau ist nicht vorgesehen.

Rückfragen oder Hinweise nehmen das Jugendamt gern entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

/ Wehlan

